

## Weimarer Reichsverfassung, Artikel 078

Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

### Quellen:

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919, in:  
Reichsgesetzblatt 152 (1919), S. 1383-1418, hier 1398, in: [alex.onb.ac.at](http://alex.onb.ac.at)  
(Letzter Zugriff am: 13.07.2012).

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919, in:  
Reichsgesetzblatt 152 (1919), S. 1383-1418, hier 1398, in: [www.lwl.org](http://www.lwl.org)  
(Letzter Zugriff am: 29.05.2012).

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, in: HUBER, Ernst  
Rudolf (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 3:  
Dokumente der Novemberrevolution und der Weimarer Republik 1918-1933,  
Stuttgart u. a. 21966, Nr. 154, S. 129-156, hier 140.

### Empfohlene Zitierweise:

Weimarer Reichsverfassung, Artikel 078, in: 'Kritische Online-Edition der  
Nuntiaturreportagen Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 1151, URL:  
[www.pacelli-edition.de/Schlagwort/1151](http://www.pacelli-edition.de/Schlagwort/1151). Letzter Zugriff am: 06.05.2024.